Verband der Kali- und Salzindustrie e.V.

Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e.V.

VKS-/VRB-Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und zum Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Zu den o. g. Referentenentwürfen möchten wir folgende Anmerkungen und Vorschläge zu den angedachten Änderungen im Bergrecht, im BImSchG und in der 45. BImSchV mitteilen:

A. Anmerkungen zum BBergG

1. Zulassungsverfahren – Klarstellungen zum Anwendungsbereich (§ 57f Abs. 1 Satz 1 BBergG)

§ 57f Abs. 1 BBergG bezieht sich auf Betriebspläne von (besser: für) Vorhaben zur Gewinnung oder Aufbereitung vor Ort, im industriellen Maßstab von einer den nunmehr aufgezählten Rohstoffen.

Der Wortlaut der IED lautet „Gewinnung einschließlich Aufbereitung vor Ort“. Wir begrüßen, dass die Formulierung an den Wortlaut der IED angeglichen wurde, denn diese impliziert gerade nicht, dass auch Aufbereitungsanlagen, die in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Bergbaubetrieb stehen, von den Regelungen der IED erfasst werden. Auch die Aufzählung der Rohstoffe wird positiv gesehen.

2. Keine Betreiberpflicht zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie (§ 57f Abs. 1 Nr. 1e BBergG)

Die eigenständige Betreiberpflicht zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie ist laut der IED nicht vorgegeben, weshalb wir die neu eingeführte Betreiberpflicht in § 57 Abs. 1 Nr. 1e BBergG ablehnen. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 5 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG.

Davon abgesehen, stellt der neu hinzugefügte Möglichkeitsvorbehalt, der auf die technische und wirtschaftliche Zumutbarkeit abstellt, zumindest eine Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Entwurfsfassung dar.

Man könnte stattdessen daran denken, dass der Betreiber im Rahmen seines Umweltmanagementsystems darlegt, ob und wie er die Nutzung und die Erzeugung von

erneuerbaren Energien fördert, ohne dazu aber rechtlich verpflichtet zu sein. Hierzu müsste § 3 Abs. 3 Nr. 3 der 45. BImSchV entsprechend umformuliert werden.

3. Wiedernutzbarmachung streichen (§ 57f Abs. 1 Nr. 3 BBergG)

§ 57f Absatz 1 Nr. 3 BBergG sollte gestrichen werden. Die bergbauliche „Wiedernutzbarmachung“ unterliegt nicht der IED. Gemäß Anhang I Nr. 3.6. IED werden ausschließlich die Gewinnung inklusive Aufbereitung vor Ort von der IED erfasst. Soweit hier auf die Unterscheidung der bergrechtlichen „Wiedernutzbarmachung“ und dem Konzept der „Wiederherstellung des Betriebsgeländes“ eingegangen werden soll, stellt sich die Frage, wann ein „zufrieden stellender Zustand“ vorliegt.

4. Umweltmanagementsystem - Formulierung anpassen (§ 57f Abs. 1 Nr. 4 BBergG)

Die Formulierung im Referentenentwurf ist schwer lesbar. Wir möchten folgender Vorschlag für eine Alternativformulierung einbringen: „Ein Betriebsplan nach Satz 1 hat zusätzlich vorzusehen, dass für die Vorhaben ein Umweltmanagementsystem mit dem in der Rechtsverordnung nach § 68a näher zu bestimmenden Inhalt und Verfahren eingeführt und für die Dauer der Zulassung betrieben wird.“

5. Mitteilungspflicht streichen (§ 57f Abs. 2 Satz 2 BBergG)

Die Mitteilungspflicht des § 57f Abs. 2 Satz 2 BBergG ist zu weitgehend und sollte gestrichen werden. Hier wird auf den § 57f Abs. 1 Nr. 1 verwiesen, der schon einer Konkretisierung durch Nebenbestimmungen bedarf. Die Nr. 2, auf die ebenfalls verwiesen wird, ist zudem nicht konkret genug, um eine Mitteilungspflicht auszulösen.

6. Klare Differenzierung zwischen Betriebsplänen (§ 57f Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 BBergG)

Die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 57f Absatz 3 Nr. 2) beziehen sich undifferenziert auf alle Arten von Betriebsplänen. Hier ist eine Klarstellung erforderlich, dass sich die genehmigungsbezogenen Vorgaben in § 57f BBergG, einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung, ausschließlich auf den Betriebsplan beziehen, in dessen Zulassungsverfahren die emissions- und umweltbezogenen Voraussetzungen des Vorhabens geprüft und erstmalig geregelt werden. In der Regel sind das neben Rahmenbetriebsplänen vorhabenbezogene Sonderbetriebspläne. Die turnusmäßige (rglm. 2-3 Jahre) Fortschreibung von Hauptbetriebsplänen sollte hiervon ausgenommen werden, ebenso die Änderung von Hauptbetriebsplänen. Der eingefügte Satz 2 ist nicht ausreichend, um die Besonderheiten bzw. die Funktionsweise des Hauptbetriebsplanes (umfasst den gesamten Betrieb und bildet die Grundlage für die Errichtung und Führung des Bergbaubetriebes) entsprechend abzubilden bzw. aus dem Anwendungsbereich zu entnehmen.

§ 57f Abs. 4 BBergG regelt die öffentliche Bekanntmachung. Der o. g. Begründung folgend, sollten Hauptbetriebspläne auch vom Regelungsgehalt von Abs. 4 ausgenommen werden.

Diese Besonderheiten der bergrechtlichen Zulassungsverfahren (gegenüber den Genehmigungsverfahren nach BImSchG) müssen in dem Gesetzentwurf entsprechend berücksichtigt werden. Andernfalls würde es zu einer unverhältnismäßigen Erschwernis bzw. Überlastung der bergrechtlichen Zulassungsverfahren kommen.

7. Schadensersatzbestimmung überarbeiten (§ 121a BBergG)

Hinsichtlich der Schadensersatzbestimmung des § 121a BBergG verweisen wir auf die Stellungnahme zu § 65 BImSchG, in der näher ausgeführt wird, dass der neue Schadensersatzanspruch in § 65 BImSchG nur bei schuldhaften Verstößen Anwendung finden. Der letzte Satz des § 121a BBergG im Referentenentwurf verweist übrigens auf einen § 14a Absatz 2 BImSchG – stattdessen wäre ein Verweis auf § 65 BImSchG zutreffend.

B. Anmerkungen zur ABBergV

1. Ausnahmeregelung zu Emissionswerten (§ 25 Abs. 2)

Zu Satz 1: Kriterien für die Ausnahme: geographischer Standort, lokale Umweltbedingungen

Das Kriterium „wegen der Art der Lagerstätte und der dynamischen Betriebsweise“ kann aufgrund der hier vorliegenden Formulierung zu einer Einschränkung der in der IED verankerten Kriterien „geographischer Standort“ und „lokalen Umweltbedingungen“ führen. Ein hochindustrialisiertes Umfeld, erhöhte geogene Hintergrundwerte oder das Nicht-Vorhandensein großer Vorfluter/aufnehmender großer Flüsse sind Kriterien, die unabhängig sind von der Art der Lagerstätte und der dynamischen Betriebsweise.

Vorschlag: Absatz 2, Satz 1 sollte wie folgt umformuliert werden:

> „Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn eine Bewertung ergibt, dass wegen der Art der Lagerstätte und der dynamischen Betriebsweise eines Vorhabens des Bergbaus im Einzelfall ***oder*** aufgrund des geografischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen oder wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der …“

Alternativ könnte auch „wegen der Art der Lagerstätte und der dynamischen Betriebsweise eines Vorhabens des Bergbaus im Einzelfall“ gestrichen werden.

2. Ausnahmenregelung zu Umweltleistungswerten / - grenzwerten (§ 25 Abs. 3)

Zu Satz 1: Redaktionelle Änderung

Die Formulierung „weniger strenge Umweltleistungs- oder Umweltgrenzwerte“ ist zu ändern in „Umweltleistungs- oder Umweltleistungsgrenzwerte“

Zu Satz 1: Kriterien für die Ausnahme: geographischer Standort, lokale Umweltbedingungen

Das Kriterium „wegen der Art der Lagerstätte und der dynamischen Betriebsweise“ kann aufgrund der hier vorliegenden Formulierung zu einer Einschränkung der in der IED verankerten Kriterien „geographischer Standort“ und „lokalen Umweltbedingungen“ führen. Ein hochindustrialisiertes Umfeld, hohe geogene Hintergrundwerte oder das Nicht-Vorhandensein großer Vorfluter/aufnehmender großer Flüsse sind Kriterien, die unabhängig sind von der Art der Lagerstätte und der dynamischen Betriebsweise.

Vorschlag: Absatz 3, Satz 1 sollte wie folgt umformuliert werden:

> „Abweichend von Absatz 1 kann die Behörde weniger strenge Umweltleistungs- oder Umweltgrenzwerte festgelegen, wenn wegen der Art der Lagerstätte und der dynamischen Betriebsweise eines Vorhabens des Bergbaus im Einzelfall ***oder*** aufgrund des geografischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen oder wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der …“

Alternativ könnte auch „wegen der Art der Lagerstätte und der dynamischen Betriebsweise eines Vorhabens des Bergbaus im Einzelfall“ gestrichen werden.

3. Beschreibung des Zustands des Betriebs- bzw. Anlagengeländes (§ 26 Abs. 1 Nr. 3)

§ 26 Abs.1 Nr. 3 gibt vor, dass Betriebspläne Ausführungen zum Zustand des Betriebsgeländes enthalten müssen. Sofern sich Betriebspläne auf Einzelanlagen beziehen, sollte zur Klarstellung folgender Einschub vorgenommen werde:

Vorschlag:

> „3. den Zustand des Betriebs- ***bzw. Anlagen***geländes und gegebenenfalls einen Bericht über dessen über- und untertägigen Zustand vor Aufnahme von Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Bundesbergesetz, soweit diese Angaben …“

4. Alternativenprüfung (§ 26 Abs.1 Nr. 8)

§ 26 Abs. 1 Nr. 8 gibt vor, dass Betriebspläne eine Alternativenprüfung enthalten müssen. Hier sollte, gemäß dem Wortlaut der IED (Artikel 12 (1) k), der Bezug zum Antragsteller einbezogen werden.

Vorschlag:

> „8. die wichtigsten ***vom Antragsteller*** geprüften Alternativen zu den vorgeschlagenen Technologien, Techniken und Maßnahmen in einer Übersicht;“

5. Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu (§ 32 Abs. 1 und Abs. 2)

Grundsätzlich begrüßen wir die enge Anlehnung der Abs. 1 und 2 an den Wortlaut der IED. Die beiden Absätze übernehmen allerdings den Wortlaut der IED dahingehend, dass sie auf „quantifizierbare und messbare" Auswirkungen auf die Umwelt abstellen. Hier sollte im Verordnungstext oder der Begründung klargestellt werden, dass die Relevanz der Emissionen der Anlage im Hinblick auf den Überschreitungsfall die einzige Voraussetzung für die Bewertung und ggf. von Messanordnungen sein kann. Wir verweisen diesbezüglich auf die BDI-Stellungnahmen zu § 29c BImSchG.

C. Anmerkung zum BImSchG

Festlegung von BVT durch die Behörde (§ 12a Abs. 6 BImSchG)

Der neue § 12a Abs. 6 dient primär der Umsetzung von Artikel 14 Abs. 6 IED. Er regelt Fälle, in denen für IED-Anlagen keine BVT in BVT- Schlussfolgerungen festgelegt wurden. Die Behörde hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass die Anlage die BVT anwendet.

Infolgedessen sollte sich § 12 a Abs. 6 BImSchG auch am Wortlaut des Artikel 14 Abs. 6 IED orientieren. Dies ist umso bedeutender, da der „Stand der Technik" – nach der bisher gültigen Definition in § 3 Abs. 6 BImSchG nicht eindeutig mit „Besten Verfügbaren Techniken" gleichgesetzt wird.

Vorschlag: § 12a Abs. 6 BImSchG sollte wie folgt geändert werden:

> „... nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Produktionsprozesses ab, ~~***ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen in der Genehmigung sicherzustellen, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht.***~~ ***so legt die zuständige Behörde nach vorheriger Konsultation des Betreibers auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken, die sie für die betreffenden Tätigkeiten oder Prozesse bestimmt hat, die Genehmigungsauflagen fest.***"

Erläuterung:
Aufgrund der IED-Novelle werden die BVT für Deponien künftig im Rahmen der IED festgelegt. Der Sevilla-Prozess für das entsprechende neu zu erstellende LAN BREF ist derzeit im Verlauf. Deponien, die Abfälle aus dem Ausland annehmen, müssen die Besten Verfügbaren Techniken einhalten. So schreibt die EU-Abfallverbringungsverordnung 2024/1157 in Artikel 11 Abs.1 g als Bedingung für eine Notifizierung vor, dass der Notifizierende (= Abfallerzeuger) nachweisen muss, dass bei der aufnehmenden Deponie die besten verfügbaren Techniken (BVTs) im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der IED entsprechend der für die Anlage erteilten Genehmigung angewendet werden. Es ist nicht sicher absehbar, dass für alle Deponietypen in dem o. g. LAN BREF BVT abgeleitet werden (z. B. Untertagedeponien, die innerhalb der EU nur in geringer Anzahl vorhanden sind und ausschließlich in Deutschland vorkommen). Vor diesem Hintergrund sollte Art. 14 Abs. 6

IED in das BImSchG übernommen werden. Um Missverständnisse und Fehlinterpretationen im Notifizierungsverfahren vorzubeugen, sollte unbedingt der Begriff BVT anstelle des Begriffes „Stand der Technik“ verwendet werden.

D. Anmerkungen zur 45. BImSchV

1. Anwendungsbereich zur Gewinnung und Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen beschränken (§ 1 Nr. 3 der 45. BImSchV)

In § 1 Nr. 3 der 45. BImSchV sollte klargestellt werden, dass sich der Anwendungsbereich nur auf Anlagen nach Anhang I 3.6 der IED beschränkt. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Anforderungen der 45. BImSchV nicht für Bergwerke gelten, die bereits vor Inkrafttreten der novellierten IED stillgelegt wurden oder sich in der Stilllegungsphase befinden (§ 1 der 45. BImSchV).

Anhang 1 Nr. 3.6 der IED bezieht erstmals die Gewinnung und Aufbereitung einiger Metallerze mit ein: „3.6. Gewinnung, einschließlich Aufbereitung vor Ort …“. Bergwerke, die bereits stillgelegt sind oder sich bereits in der Stilllegung befinden, dienen nicht mehr den o. g. Zwecken.

Auch sollte im Entwurf der Bezug zur Betriebsplänen gestrichen werden. Dieser Bezug ist nicht nötig und aktuell auch unklar, da der Entwurf des § 57 f BbergG derzeit keine ausreichende Differenzierung zwischen Betriebsplänen enthält. In größeren Bergwerksbetrieben können über 300 Sonderbetriebspläne pro Jahr bearbeitet werden.

§ 1 Nr. 3 sollte wie folgt formuliert werden:

> „Die Verordnung gilt […]
>
> 3. für Vorhaben~~, die der~~ ***zur*** Gewinnung**, einschließlich** ~~oder~~ Aufbereitung vor Ort, von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen ***nach Anhang I Nr. 3.6 IED***, ~~**dienen,**~~ ~~**und**~~ für die gleichzeitig die Maßgaben des § 57f des Bundesberggesetzes in der jeweils aktuellen Fassung~~**, für die Zulassung von Betriebsplänen,**~~ anzuwenden sind. ***Ausgenommen sind Bergwerke, die sich in der Stilllegungsphase befinden oder bereits stillgelegt wurden.***“

2. Klarstellung zur Definition der Anlagen für bergbauliche Tätigkeiten (§ 2 Abs. 2 der 45. BImSchV)

§ 2 Abs. 2 der 45. BImSchV definiert bergbauliche Tätigkeiten und Einrichtungen, die durch einen Betriebsplan zugelassen sind, als Anlagen im Sinne der 45. BImSchV.

Bislang fehlt es – auch aufgrund eines fehlenden BREF-Dokumentes – an einer klaren Abgrenzung, welche bergbaulichen Einrichtungen als Anlage im Sinne der IED abzugrenzen sind. Auf Bergbaustandorten gibt es eine Vielzahl von Einrichtungen, die Gegenstand von Betriebsplänen sind. Viele davon sind nicht emissionsrelevant oder Teil übergeordneter

Aufbereitungsverfahren. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, eine flexible Formulierung in § 2 Abs. 2 zu wählen:

> „Als Anlagen im Sinne dieser Verordnung gelten auch die ~~**durch einen Betriebsplan gemäß**~~ unter § 57f Bundesberggesetz ~~**zugelassenen**~~ ***fallenden*** bergbaulichen Tätigkeiten und Einrichtungen sowie Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.“

Berlin, 13. August 2025